

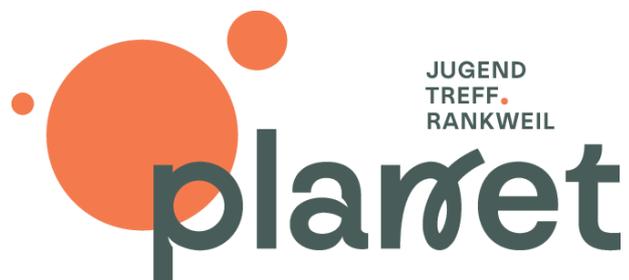
# GEWALTSCHUTZKONZEPT

OFFENE

JUGENDARBEIT

RANKWEIL

---



Stand 2025

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b><i>Die Offene Jugendarbeit Rankweil</i></b> .....	<b>2</b>
1.1	Definition offene Jugendarbeit .....	2
1.2	Pädagogische Grundhaltung der offenen Jugendarbeit .....	2
1.3	Ethische Grundsätze der OJAR .....	3
1.4	Organisationsstruktur der OJAR .....	4
1.5	Tätigkeitsbereich der OJAR .....	5
1.6	Rechtlicher Rahmen .....	7
1.7	Verständnis von Gewaltformen .....	8
<b>2</b>	<b><i>Das OJAR Schutzkonzept</i></b> .....	<b>10</b>
2.1	Risikoanalyse .....	10
2.2	Präventionsmaßnahmen .....	11
2.3	Maßnahmen im Verdachtsfall .....	17
2.4	Dokumentation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes .....	19
2.5	Anlaufstellen / Systempartner .....	20
	Verwendete Quellen .....	22

# 1 Die Offene Jugendarbeit Rankweil<sup>1</sup>

## 1.1 Definition offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit in Österreich ist ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem politischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit. Der niederschwellige und freiwillige Zugang zu Angeboten der Offenen Jugendarbeit begünstigt den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. (Vgl. BOJA, 2021, S. 11)

## 1.2 Pädagogische Grundhaltung der offenen Jugendarbeit

**Akzeptierende Grundhaltung** – Die offene Jugendarbeit begegnet jedem Menschen mit Respekt und Wertschätzung. Die Kinder und Jugendlichen werden mit ihren Anliegen ernst genommen. Gleichzeitig entschuldigen die Jugendarbeiter:innen nicht vorbehaltlos das Verhalten der Kinder und Jugendlichen, sondern beziehen Stellung.

**Beziehungskontinuität** – Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit, dies verlangt eine gewisse Kontinuität des Handelns. Es ist eine Gratwanderung zwischen normdurchsetzendem Agieren und aktiver Beziehungsarbeit, die sich unabhängig von der/dem Jugendlichen ähnlich vollziehen sollte.

**Diversität und Inklusion** – Die offene Jugendarbeit bietet Raum für Vielfalt und Teilhabe. Bei Angeboten der offenen Jugendarbeit wird darauf geachtet, dass dies nicht durch etwaige Barrieren verunmöglicht wird. Gleichzeitig ist man sich bewusst über gesellschaftliche Machtverhältnisse die aus unterschieden zwischen Menschen entstehen können und versucht diese zu reflektieren.

**Freiwilligkeit** – Die offene Jugendarbeit bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen an der Teilnahme von Aktivitäten und notwendigen Verbindlichkeiten im Umgang miteinander.

**Geschlechtergerechtigkeit** – die Auseinandersetzung mit Rollenverteilungen und Rollenzuschreibungen, sowie mit der Vielfalt der Geschlechter, soll Jugendlichen die kritische Reflexion der Geschlechterverhältnisse ermöglichen.

**Niederschwelligkeit** – die Hürden für die Teilnahme an den Aktivitäten der offenen Jugendarbeit werden so niedrig wie möglich gestaltet, um es allen zu ermöglichen, daran teilzuhaben.

**Offenheit** – die Arbeit der offenen Jugendarbeit soll für jede:n zugänglich sein. Aus diesem Grund soll kein Konsumzwang, hohe Kosten oder tiefgreifende Verpflichtungen aus der Arbeit der offenen Jugendarbeit erwachsen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden nur noch als „OJAR“ bezeichnet.

Parteilichkeit – die offene Jugendarbeit ergreift aktiv Partei für die Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Partizipation – die offene Jugendarbeit fördert eine kommunale und regionale Beteiligungskultur für Kinder und Jugendliche.

Transparenz, Vertraulichkeit und Anonymität – einerseits ist das Handeln in der offenen Jugendarbeit transparent zu gestalten, andererseits ist im Umgang mit Problemen von Kindern und Jugendlichen die Vertraulichkeit des Anvertrauten unerlässlich.

Überparteilichkeit und Überkonfessionalität – die offene Jugendarbeit wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität. (Vgl. BOJA 2021, S. 52ff.)

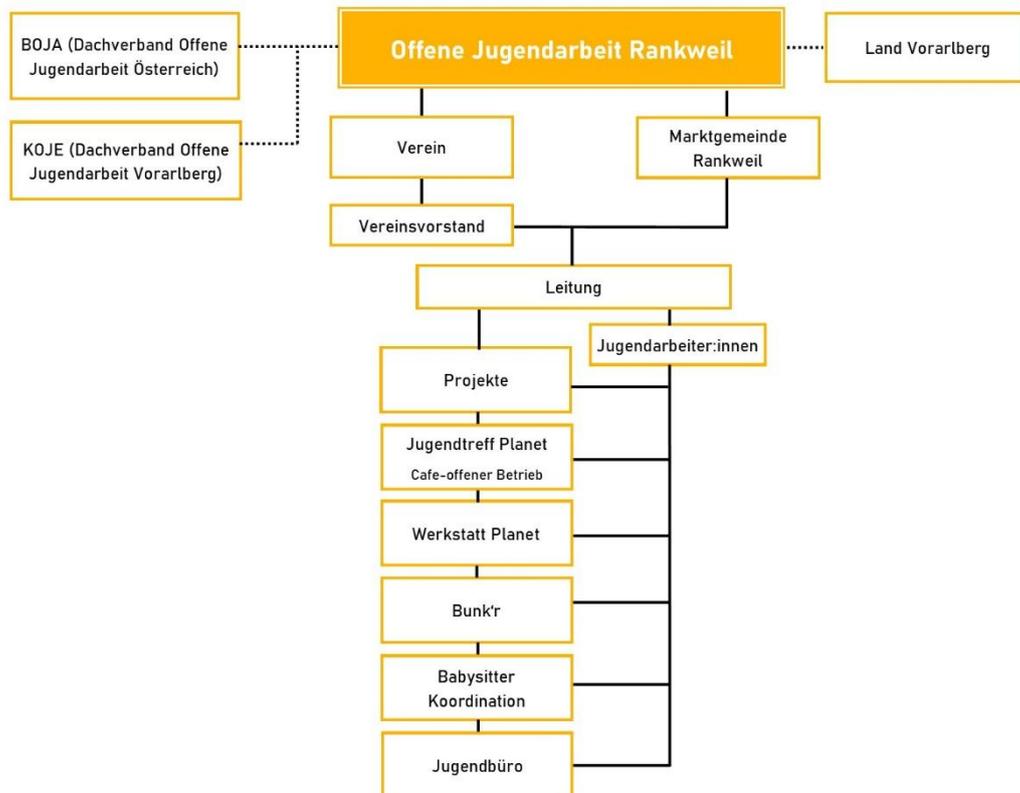
### 1.3 Ethische Grundsätze der OJAR

Unabhängig von den privaten und persönlichen Ansichten der Mitarbeiter:innen der OJAR bekennen diese sich im Rahmen ihrer Tätigkeit zu folgenden grundsätzlichen ethischen Positionen der OJAR als Organisation und repräsentieren diese bestmöglich in ihrem beruflichen Handeln.

Die OJAR und deren Mitarbeiter:innen

- bekennen sich zu den Menschenrechten und die SDG der Vereinten Nationen und versucht in ihrem Handeln deren Umsetzung zu unterstützen.
- achten die Würde des Menschen vorbehaltlos und unabhängig von ethnischer oder persönlicher Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Beeinträchtigungen oder sexueller Identität.
- distanzieren sich klar von Gewalt.
- stellen sich gegen Diskriminierung jeglicher Art und wirkt ihr aktiv entgegen.
- schützen die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen.
- stärken durch ihre Arbeit Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung, Teilhabe und solidarischem Verhalten.
- sind in ihrem Handeln für Kinder und Jugendliche, sowie die Öffentlichkeit transparent.
- versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeit einen schonenden Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.
  - personellen Ressourcen, z.B. die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter:innen.
  - externe Ressourcen, z.B. finanzieller Art welche für die Tätigkeit der OJAR zur Verfügung gestellt werden.
  - die natürlichen Ressourcen des Planeten.

## 1.4 Organisationsstruktur der OJAR



Die Offene Jugendarbeit Rankweil ist als gemeinnütziger Verein organisiert und hat den Auftrag eine bedarfsorientierte für alle zugängliche (offene) Jugendarbeit in Rankweil zu betreiben. Die wesentlichen Bestimmungen zum Zweck des Vereins sowie zur internen Gliederung und Verteilung der Aufgaben, Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten sind in den Vereinsstatuten geregelt.

Die in den Statuten festgeschriebenen Aufgaben sind:

- Die Bereitstellung und Sicherstellung von physischen und sozialen Freiräumen innerhalb der Gemeinde, die jugendlichen Bedürfnissen entsprechen.
- Die Führung eines Jugendcafés als niederschwelliger Treffpunkt und Plattform für Begegnung und Austausch, in dem Ideen, Projekte und Veranstaltungen gemeinsam gestaltet werden können.
- Die Initiierung und Begleitung niederschwelliger Freizeitangebote, insbesondere für jene Jugendlichen, die keinem Verein oder keiner Jugendorganisation angehören, als Alternative zu kommerziell geprägten Freizeitstrukturen.
- Die Mitgestaltung und Förderung außerschulischer Bildungsprozesse zur Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als Beitrag zur Bewältigung individueller Herausforderungen in Familie, Schule, Ausbildung, Beruf und Alltag.
- Die Koordination und Umsetzung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen „mit Jugendlichen für Jugendliche“ in Zusammenarbeit mit relevanten Partnerorganisationen in der Region.

- Die Initiierung innovativer Projektarbeit von der Konzeptentwicklung bis zur praktischen Umsetzung und Nachbereitung.
- Die Vertretung der Interessen junger Menschen gegenüber Politik und Gesellschaft, insbesondere jener Jugendlichen, die im öffentlichen Diskurs kaum Gehör finden.
- Die Förderung interkultureller Verständigung und des internationalen Jugendaustauschs als Beitrag zur globalen Jugendbildung.
- Die Vernetzung mit institutionalisierter („gebundener“) Jugendarbeit sowie mit allen relevanten Einrichtungen, die in der Gemeinde mit Jugendlichen arbeiten, um Synergien zu nutzen und ein kohärentes Unterstützungsnetzwerk aufzubauen.

Der Verein OJAR hat zur Ausführung der von der Marktgemeinde Rankweil in Auftrag gegebenen Jugendarbeit eine Geschäftsleitung bestellt. Neben der Geschäftsleitung (100% Anstellung) stehen 130% Personalressourcen zur Verfügung, die über die Marktgemeinde Rankweil bereitgestellt werden. Finanziert wird die OJAR über Fördergelder der Marktgemeinde Rankweil und des Landes Vorarlberg. Die OJAR ist unter dem Dachverband der KOJE (Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung) auf Landesebene und der BOJA (bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit) auf Bundesebene verbandlich integriert und arbeitet nach deren Grundsätzen.

## 1.5 Tätigkeitsbereich der OJAR

Die Offene Jugendarbeit Rankweil organisiert im Rahmen des Auftrags der Marktgemeinde Rankweil:



Jugendtreff Planet – Das Jugendtreff „Planet“ hat drei Mal in der Woche (Mittwoch & Samstag von 17:00–21:00 Uhr und Freitag von 15:00–19:00 Uhr) zum sogenannten „offenen Café-Betrieb“ geöffnet. Dort können Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren die Räumlichkeiten und Spielgeräte nutzen. Es sind jeweils zwei Mitarbeiter:innen als Ansprechpersonen zugegen. Außerdem ist das Jugendtreff der Hauptstandort der OJAR.

Adresse: Ringstraße 45 | 6830 Rankweil

**Jugendbüro** – Die offene Jugendarbeit Rankweil öffnet mittwochs von 15:00–17:00 für Jugendliche. Dort kann man kostenlos einen Computer mit Drucker für Schularbeiten wie Referate, Projekte, oder Hausübungen nutzen, findet Hilfe bei Bewerbungsschreiben, oder kann sich unverbindlich von den Jugendarbeiter:innen beraten lassen.

**Aktivitäten & Ferienprogramme in Rankweil** – Die OJAR organisiert Aktivitäten und Ausflüge, die sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Hierzu zählen auch Aktivitäten im Rahmen der Holz- und Nähwerkstatt des Jugendtreffs. In den Semester-, Oster-, und Sommerferien bietet die OJAR im Rahmen der Ferienprogramme der Vorderlandregion ebenfalls mehrere Aktivitäten an. Diese Aktivitäten können auch in Zusammenarbeit mit den zahlreichen Vereinen der Gemeinde stattfinden.

**Präventionsworkshops für Schulen und Vereine** – In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Mobbing des Landes Vorarlberg bietet die OJAR Workshops zur Gewalt- und Mobbingprävention, sowie Cybermobbingprävention für Schulklassen ab der Sekundarstufe 1 an. Auf Anfrage bietet die OJAR weitere Workshops (Teambuilding, Sexualpädagogik, Suchtprävention) für Schulen und Vereine an, sofern die Kapazität und fachliche Kompetenz gegeben ist.

**Projektarbeit** – Ganzjährige Projekte wie z.B. das Jugendsozialarbeitsprojekt des Landes Vorarlberg, oder das Radikalisierungs- und Diskriminierungspräventions-Projekt der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg sind fester Bestandteil in der Jahresplanung der offenen Jugendarbeit in Rankweil. Die bearbeiteten Themen orientieren sich an den aktuellen Bedürfnissen der Jugendlichen. Diese Projekte finden im Regelfall zwischen April und Dezember statt und sind auf mehrere Aktivitäten verteilt.

**Musikproberäume Bunk'r** – Im Keller der Volksschule Montfort in Rankweil vermietet die OJAR kostengünstig sechs Proberäume für Nachwuchsbands aus Rankweil und Umgebung. Zielgruppe sind junge Menschen bis 26 Jahre. Die Proberäume können jeweils für ein Jahr gemietet werden.

**Vernetzung und Kooperation** – Die OJAR vernetzt sich auf mehreren Ebenen mit verschiedenen Kooperationspartnern. Auf regionaler Ebene innerhalb der Gemeinde, oder der Vorderlandregion, mit anderen Vereinen und Institutionen (z.B. Klimaschmiede, etc.). Auf überregionaler Ebene werden Kooperationen mit anderen offenen Jugendarbeiten in Vorarlberg, oder Österreich angestrebt.

**Babysitter:innen-Ausbildung und Vermittlung** – Die OJAR bietet regelmäßig eine Babysitter:innen Ausbildung an. Die Jugendlichen werden im Umgang mit (Klein-)Kindern, sowie erste Hilfe Maßnahmen geschult und erhalten am Ende der Ausbildung ein Zertifikat. Die Babysitter:innen (ab 14 Jahren) beaufsichtigen gelegentlich und stundenweise Kinder. Über den Vermittlungsdienst vermittelte Babysitter:innen sind während den Einsätzen Unfall- und Haftpflichtversichert. Zudem ist ein Stundenlohn von mindestens zehn Euro gewährleistet.

## 1.6 Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

International: Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien,

- das Recht auf Gleichbehandlung
- den Vorrang des Kindeswohls
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie
- die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen,

sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. (vgl. BOJA, 2021a, S. 7f.)

National: auf österreichischer Ebene ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in mehreren Gesetzen geregelt.

- Im Bundesverfassungsgesetz (BVG) sind die Rechte von Kindern österreichweit festgelegt. Verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und der allgemeine Vorrang des Kinderwohles (Art. 1) (vgl. BVG, 2011).
- Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) regelt § 137 das Gewaltverbot in der Erziehung und § 138 was unter Kindeswohl zu verstehen ist (vgl. ABGB, 2013 & ABGBa, 2013).
- Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz von 2013 (B-KJHG 2013) regelt mit § 37 die Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung) (vgl. o.A., o.J.).
- Das Strafgesetzbuch (StGB), Abschnitt 10, befasst sich mit strafbaren Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen gefährden, insbesondere die Paragraphen: §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a; 220b. (vgl. StGB, 1974).

## 1.7 Verständnis von Gewaltformen

Hier sollen kurz die unterschiedlichen Gewaltformen dargestellt werden, mit denen die OJAR in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden könnte. Diese Aufzählung hat nicht den Anspruch der Vollständigkeit, es gibt noch weit mehr Gewaltformen.

**Körperliche Gewalt** - darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs - sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 11).

**Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch** - dazu gehört die Verleitung zu, beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von sexualisierten Gewaltdarstellungen von Kindern und Jugendlichen. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 11).

**Psychische Gewalt** - darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfungen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt und hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing und Cyber-Mobbing sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Internet manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 11).

**Vandalismus** - ist die bewusste unerlaubte Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums. Obwohl Vandalismus sinnlos erscheint, geschieht er vorsätzlich, d. h. mit Absicht, und meistens in der Öffentlichkeit. (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, o.J.)

**(Cyber-)Mobbing** - Mobbing ist offene und/oder subtile, physische und/oder psychische Gewalt gegen eine Person über einen längeren Zeitraum. Die Ausdrucksformen sind vielfältig und umfassen: hänseln, lächerlich machen, einschüchtern, bloßstellen, bedrohen, demütigen, erniedrigen, unterdrücken und diffamieren; stoßen, schubsen, treten und schlagen; in Streitigkeiten oder Kämpfe verwickeln; Besitzgegenstände wegnehmen, beschädigen oder verstecken; nicht beachten, ignorieren, aus der Gruppe ausschließen. Alle Formen von Mobbing haben gemeinsam: (1) die Absicht, das Opfer zu verletzen, (2) ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen Täter und Opfer, und (3) eine Regelmäßigkeit der Übergriffe. (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 2014, S. 3)

Cyber-Grooming - das gezielte Ansprechen von Kindern, um sexuellen Kontakt anzubahnen. Es ist eine besondere Form der sexuellen Belästigung, die bis zum sexuellen Missbrauch führen kann. Die Anbahnung findet hauptsächlich in Chaträumen und sozialen Netzwerken statt. (Bundeskriminalamt, 2015, S. 1)

Selbstverletzendes Verhalten - Verhaltensweisen, bei denen sich Menschen selbst weh tun und sich auf verschiedene Art und Weise Schmerzen zufügen. In vielen Fällen kommt es dabei zu Verletzungen der Haut, die sich der/die Betroffene selbst zufügt, beispielsweise in Form von Ritzen, Schneiden, Verbrennen, Kratzen oder auch Verletzungen durch Nadelstiche oder extremes Nägelbeißen. Es gibt aber auch andere Formen des selbstverletzenden Verhaltens, z. B. kann auch exzessives Sport-Treiben oder die Verweigerung von Nahrung selbstverletzend sein. [...] Meistens ist es ein Versuch, eine bestimmte innere Anspannung abzubauen, also eine Art Ventil. (Rat auf Draht, o.J.)

Autonomiekonflikt - sind Divergenzen zwischen Lebenslaufvorstellungen von Erziehungsberechtigten für Kinder und Jugendliche und den von Kindern und Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern, wenn diese mit Gewalt ausgetragen werden oder von Erziehungsberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird. Umfasst sind beispielsweise Gewaltandrohung aufgrund von Verletzungen familiärer Ehrvorstellungen, (drohende) Zwangsverheiratung, Verhindern der Ablösung einer jugendlichen Person durch Zwangsverpflichtungen an den elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern, Nötigung zu einem bestimmten Aussehen oder Verhalten oder Überbehütung. (Vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020, S. 10f.).

Häusliche Gewalt - bezeichnet Gewalttaten [...] zwischen Menschen, die in einer Wohnung zusammenleben. Unter diesem Begriff fällt daher nicht nur Gewalt in Paarbeziehungen, sondern auch Gewalt an Kindern, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern, Gewalt gegen im Haushalt lebende, ältere Menschen sowie Gewalt zwischen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wie beispielsweise Wohngemeinschaften. (Bundeskriminalamt, 2023, S. 1).

Vernachlässigung - ist ein wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. eine wiederkehrende Unterlassung der Befriedigung von körperlichen, geistigen, seelischen, emotionalen oder existenziellen Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise Existenzsicherung, Bildung (z. B. Schulbesuchsverhinderung, mangelnde Sprachförderung) oder Aufforderung zur Kriminalität. (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020, S. 10).

## 2 Das OJAR Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der OJAR fußt auf drei Säulen, die folgend näher beschrieben werden. Dazu zählen:



### 2.1 Risikoanalyse

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen werden Risikoanalysen durchzuführen. Dazu zählen a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote der OJAR. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 15).

#### a.) Strukturelle Risikoanalyse -Ausgangsbasis

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit (Mitarbeiter:innen, Freiwillige, externe Fachpersonen, Mitarbeiter:innen der Gemeinde, u.a.) haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 15).

#### b.) Kontinuierliche Risikoabschätzung für Angebote innerhalb der OJAR

Die OJAR verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durch die Schutzbeauftragten durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen. Diese Risikoanalyse wird schriftlich mittels eines vorgefertigten Papiers festgehalten. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 15).

## 2.2 Präventionsmaßnahmen

### 2.2.1 Verhaltenskodex

Alle Personen, die für die OJAR tätig sind, oder von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Rankweil“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant:innen, im Vorstand Tätige). (Vgl. BOJA, 2021a, S. 16).

Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der/die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede/r in der OJAR Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 16).

### 2.2.2 Einstellungskriterien

Alle Beschäftigten in der Organisation – Fachkräfte, Jugendarbeiter:innen, sonstige Beschäftigte, sowie ehrenamtlich Tätige werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der OJAR. Im Zuge des Einstellungs- und Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen auf das Schutzkonzept der OJAR hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/frei-beruflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 16).

Ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Dieses Führungszeugnis muss in regelmäßigen Abständen (jährlich) erneuert werden. Die Schutzbeauftragten der OJAR sind dafür verantwortlich die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass dies ausständig ist. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der OJAR in einem persönlichen Gespräch informiert und bekommen es schriftlich zur Durchsicht. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 16).

### 2.2.3 Sensibilisierungsmaßnahmen & Fortbildung

Die OJAR trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexualisierte Gewalt und das Erkennen von Signalen haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden angebotene Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeiter:innen in Anspruch genommen. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 16f.).

## 2.2.4 Schutzbeauftragte

Die OJAR beauftragt zwei Ansprechpersonen, die die Rolle von Schutzbeauftragten übernehmen. Zentrale Aufgaben der/des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Durchführung der strukturellen und kontinuierlichen Risikoanalysen
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Geschäftsführung und in der Mitgliederversammlung
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen (Vgl. BOJA, 2021a, S.17).

Schutzbeauftragte (Stand 2025)	Schutzbeauftragter (Stand 2025)
Name: Michelle Rainer Tel.: +43 664 / 839 14 12 Email: michelle.rainer@rankweil.at	Name: Jeremias Morscher Tel.: +43 699 / 104 481 71 Email: jeremias.morscher@rankweil.at

## 2.2.5 Standards zur Kommunikation und Kooperation mit Medien

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (sozialen) Medien berücksichtigt die OJAR die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die OJAR informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, und führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist\*innen durch. Die OJAR verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 17).

Die folgenden Empfehlungen dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass dies altersadäquat stattfindet und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.

(vgl. Bundeskanzleramt, 2023)

### 2.2.6 Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, werden die Standards gemäß DSGVO eingehalten. Wenn der/die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der/die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 18).

Kinder und Jugendliche werden verständlich darüber informiert, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 18).

### 2.2.7 Zustimmungs- und Einverständniserklärungen

Die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme an Aktivitäten der OJAR wird üblicherweise mündlich vereinbart. Jugendliche ab vierzehn Jahren gelten als einsichts- und urteilsfähig und können deswegen selbst über das Einverständnis an der Teilnahme bei Angeboten der OJAR entscheiden. Bei mehrtägigen Angeboten wird obgleich dessen das Einverständnis einer obsorgeberechtigten Person schriftlich eingeholt. Bei mehrtägigen Aktivitäten wie Reisen werden Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte eingehalten. In diesem Rahmen müssen zusätzliche Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 17f.).

### 2.2.8 Verhaltensrichtlinien bei Angeboten der OJAR

Die Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen der OJAR (haupt- und ehrenamtlich, sowie fallweise) bilden einen Grundpfeiler des Schutzkonzeptes der OJAR. Jede Person, die für die OJAR tätig ist und in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen kommt ist über die Verhaltensrichtlinien unterrichtet und hat diese zu unterfertigen.

#### Aufsichtspflicht

Bei Angeboten der OJAR liegt die Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bei den Jugendarbeiter:innen. Dazu zählen:

- Informationspflicht über die Situation und allfällige Gefahren
- Aufklärungspflicht über Gefahrenquellen
- Anleitungspflicht
- Kontrollpflicht

Um dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, sind die Jugendarbeiter:innen Teams gemischtgeschlechtlich. Es wird darauf geachtet, dass ein Betreuungsschlüssel von 1:8 nicht überschritten wird. Aufsichtspflichtige Personen der OJAR (auch ehrenamtlich) müssen über 18 Jahre alt sein.

Vier-Augen / Zwei-Erwachsenen Prinzip

Aktivitäten und Angebote der OJAR werden stets von mindestens zwei Jugendarbeiter:innen durchgeführt. Dies dient dem doppelten Schutz. Vorrangig dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen durch andere Jugendliche, oder Betreuungspersonen. Zweitrangig dem Schutz der Betreuungspersonen vor unwahren Anschuldigungen durch Kinder und Jugendliche, sowie Übergriffen von Kindern und Jugendlichen an Jugendarbeiter:innen.

Wünscht ein Kind, ein:e Jugendliche:r ein Vier-Augen Gespräch mit einer/einem Jugendarbeiter:in ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren, wo das Gespräch stattfindet, um den Schutz der Jugendlichen und der Jugendarbeiter:innen zu gewährleisten.

#### Verschwiegenheitspflicht

Jugendarbeiter:innen sind für Kinder und Jugendliche Ansprechpersonen bei sensiblen Themen. Aus diesem Grund verpflichten sich die Jugendarbeiter:innen zur Verschwiegenheit über das ihnen Anvertraute. Diese Verschwiegenheit gilt gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern. Bei den herangetragenen Themen bewegt man sich teils in einem Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Auftrag der Begleitung. Um den Mitarbeiter:innen eine Rückversicherung zu ermöglichen, gilt deswegen die selbstaufgelegte Verschwiegenheitspflicht nicht innerhalb des Jugendarbeiter:innen Teams oder gegenüber dem Kinder- und Jugendanwalt des Landes. Bei zwei möglichen Szenarien kann die Verschwiegenheitspflicht durch die OJAR gebrochen werden:

1. Bei einer festgestellten Kindswohlgefährdung, wird eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbständig ausüben.
2. Bei erhärtetem Verdacht auf ein suizidales Verhalten, wird die Person ebenfalls an andere Einrichtungen weitervermittelt.

#### Konsum von Substanzen

Bei Angeboten der OJAR ist der Konsum von Substanzen (z.B. Nikotin, Alkohol, Cannabis, etc.) gemäß Jugendschutzgesetz grundsätzlich untersagt. Der übermäßige Konsum von Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Substanzen ist für die Jugendarbeiter:innen bei Angeboten der OJAR untersagt, da dies nicht mit der Einhaltung der Aufsichtspflicht vereinbar ist. Die Jugendarbeiter:innen sind über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung informiert. Bei Konsum von legalen Suchtmitteln (z.B. Alkohol und Nikotin) müssen sich die Jugendarbeiter:innen zudem der Vorbildwirkung – gegenüber den Kindern und Jugendlichen – bewusst sein und deren Konsum einschränken. Zudem sind die Jugendarbeiter\*innen der OJAR in Suchtprävention über die SUPRO geschult und wirken in ihrem Tun präventiv nach dem Motto:

*„Ziel gesundheitsfördernder Suchtprävention ist nicht länger die Reduzierung und Vermeidung von Drogengebrauch, sondern die grundsätzliche Ermöglichung und Befähigung zu einem selbstbestimmten und verantwortungsbewussten gesundheitsgerechten Leben in einer gesundheitsförderlichen Umwelt.“ (Schmidt & Hurrelmann 2000, S. 20)*

### Geschlechtertrennung in vulnerablen Situationen

Die OJAR verfolgt einen koedukativen Ansatz, in gewissen Situationen ist die Trennung der Geschlechter jedoch unerlässlich. Bei Übernachtungssituationen sind Mädchen\* und Jungen\* (ggf. diverse Personen) in getrennten Räumlichkeiten untergebracht. Diese werden nur von einer gleichgeschlechtlichen Begleitperson nach vorherigem Anklopfen geöffnet. Dies gilt ebenfalls für die Sanitäreinrichtungen (z.B. Toiletten, Duschen, Umkleiden) die für Begleitpersonen nur in Gefahrensituationen betreten werden dürfen. Sollten Geschlechter getrennte Sanitäreinrichtungen nicht möglich sein, werden separate Zeiten zur Benützung für die Gruppen vereinbart. Die Jugendarbeiter:innen sind getrennt von den Kindern und Jugendlichen untergebracht. Die Betreuungspersonen sind bei Bedarf jederzeit für die Kinder und Jugendlichen erreichbar. Bei Übernachtungen gilt die Aufsichtspflicht auch während der Nachtruhe.

### Trennung privat und beruflich

Jugendarbeit ist immer eine Beziehungsarbeit. Es ist jedoch für die Mitarbeiter:innen essenziell beruflich und privat voneinander zu trennen. Eine wichtige Maßnahme hierfür ist, dass private Telefonnummern nicht an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden, auch weil die Nachvollziehbarkeit des Kontaktes nicht gegeben ist. Dies gilt auch für soziale Medien. Chatverläufe auf Diensttelefonen werden mittels Backup regelmäßig gespeichert. Die Mitarbeitenden müssen die Diensttelefone für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen nutzen. Private Treffen von Kindern und Jugendlichen und Jugendarbeiter:innen sind ausgeschlossen. Zum Schutz der Mitarbeiter:innen geben diese ihren Wohnort nicht an Kinder und Jugendliche weiter. Finden Kontaktaufnahmen von Jugendlichen an Jugendarbeiter:innen statt sind diese an die Gewaltschutzbeauftragten zu melden.

### Körperliches Nähe / Distanz Verhältnis

Körperkontakt zwischen Jugendarbeiter:innen und Jugendlichen wird von Seiten der Mitarbeiter:innen auf ein Minimum begrenzt. Es wird darauf geachtet, dass der von Jugendlichen gewünschte Körperkontakt z.B. zum Spenden von Trost achtsam stattfindet und nicht über Arme und Schultern hinausgeht.

### Sensible Sprache

Sprache gestaltet Wirklichkeiten und reproduziert Weltanschauungen. Nach diesem Motto verwenden die Jugendarbeiter:innen eine diskriminierungsarme Sprache. Bei Sexualthemen wird darauf geachtet, dass Gespräche auf einer Sachebene geführt werden und weder zweideutig, oder als sexuelle Anspielung verstanden werden. Dies aus der Überzeugung heraus, dass die Jugendarbeiter:innen eine Vorbildwirkung gegenüber Kindern und Jugendlichen haben. Auch der Sprachgebrauch der Kinder und Jugendlichen wird mit den Jugendarbeiter:innen reflektiert und gegebenenfalls sanktioniert.

### Auswahl von Spielen und Methoden

Bei manchen Spielen und Methoden ist Körperkontakt unvermeidlich. Ab wann ein solcher Körperkontakt als schambehaftet, oder verletzend angesehen wird ist bei den Kindern und Jugendlichen individuell. Die Jugendarbeiter:innen sind dafür verantwortlich, die Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und die Spiele und Methoden bei den Angeboten der OJAR dementsprechend auszuwählen. Im Bedarfsfall müssen Spiele und Methoden angepasst werden, um eine Bloßstellung einzelner zu verhindern.

### Politisches / religiöses Bedrängungsverbot

Die OJAR lässt sich keiner bestimmten politischen Partei, oder konfessionellen Gemeinschaft zuordnen. Politische sowie religiöse Themen werden aus einer partei-, oder konfessionsübergreifenden Perspektive bearbeitet. Die Mitarbeiter:innen der OJAR drängen keinem Kind und Jugendlichen ihre Meinung auf, sondern bieten Jugendlichen den Zugang zu Informationen, um eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen. Des Weiteren ist die OJAR und deren Mitarbeiter:innen an keinerlei politischen, oder religiösen Missionierungsbestreben beteiligt.

### Hausregeln Jugendtreff Planet

Für die Besucher des Jugendtreffs wurden Regeln festgelegt, um ein reibungsloses Miteinander zu gewährleisten. Diese betreffen vor allen dem Umgang mit anderen Jugendlichen (keine Gewalt, keine Beleidigungen, respektvoller Umgang miteinander, kein Alkohol-, Tabak- oder Drogenkonsum), aber auch die Organisation des Jugendtreffs (Küchenhygiene, Barregeln und Umgang mit Leihgeräten). Regelverstöße werden sanktioniert. Bei kleinere Verstößen wird eine Verwarnung ausgesprochen, bei der dritten Verwarnung wird die Person des Hauses verwiesen. Bei größeren Verstößen kann ein länger anhaltendes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei strafrechtlich Relevanten Taten (z.B. Körperverletzung) behält es sich das Jugendarbeiter:innen Team vor die Exekutive einzuschalten.

## 2.2.9 Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Die OJAR pflegt eine offene Fehlerkultur. Fehler können passieren, die wir als Chancen nutzen um uns zu entwickeln. Das Jugendarbeiter:innen Team und die Kinder und Jugendlichen begegnen sich auf Augenhöhe, um den Umgang mit Fehlern zu erleichtern. Neben dem persönlichen Gespräch werden den Kindern und Jugendlichen auch anonyme Formen der Einbringung von Beschwerden, Anregungen und Ideen ermöglicht. Im Jugendtreff Planet sind Informationsblätter mit QR-Code ausgehängt, die den Kindern und Jugendlichen zu einem anonymisierten Online-Formular führt, wo sie ihre Anliegen anbringen können. Diese Formulare werden von den Schutzbeauftragten ausgewertet und zeitnah bearbeitet. Eine weitere Möglichkeit sind die monatlichen Jugendteamsitzungen. Hier können die Kinder und Jugendlichen als Gruppe der Organisation gegenüberreten. Die Kinder und Jugendlichen sind über die unterschiedlichen Möglichkeiten sich einzubringen informiert und werden regelmäßig daran erinnert.



## 2.3 Maßnahmen im Verdachtsfall

### 2.3.1 Fallmanagement

Der Opferschutz hat höchste Priorität. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Die OJAR geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 20f.).

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation

In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Interner Verdachtsfall in der Organisation	Verdachtsfall zwischen Nutzer:innen	Externer Verdachtsfall
--	-------------------------------------	------------------------

Verdacht erhärtet (intern)	Verdacht entkräftet
<p>Freistellung der/des Mitarbeiters:in bis zur endgültigen Klärung.</p> <p>Hausverbot für den/die verdächtige:n Jugendliche:n für das Jugendtreff bis zur endgültigen Klärung.</p>	<p>Klärendes Gespräch mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.</p>
<p>Bei strafrechtlicher Relevanz werden externe Systempartner hinzugezogen.</p>	<p>Bei Verstoß gegen Verhaltenskodex oder leichter Grenzverletzung Gespräch mit der/dem Täter:in</p>

### 2.3.2 Vorgehen im Verdachtsfall

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragten der OJAR. Diese führen die ersten Klärungen durch und entscheiden in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Grundsätzlich können vier verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen, die Nutzer:innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.
- Beschäftigte der Organisation erfahren selbst Gewalt durch Kinder oder Jugendliche die in ihre Zuständigkeit fallen.

Wenn sich ein Kind bzw. ein:e Jugendliche:r an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe meldet, dann:

- reagiere unaufgeregt und mit Bedacht.
- versichere dem Kind bzw. der jugendlichen Person, dass es/sie richtig gehandelt hat, indem es/sie dich ins Vertrauen gezogen hat. Frag das Kind bzw. die jugendliche Person, was es/sie sich von dir wünscht und erwartet beziehungsweise was es/sie befürchtet.
- nimm das Gesagte ernst und versuche zu verstehen, was das Kind bzw. die jugendliche Person sagen will.
- vermeide Suggestivfragen, du kannst z.B. fragen: "Was ist als nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- stell sicher, dass das Kind bzw. die jugendliche Person in Sicherheit ist. Wenn medizinische Hilfe notwendig sein sollte, stell sicher, dass die behandelnden Ärzte und Ärztinnen wissen, dass es sich um ein Kinderschutzthema handelt.
- dokumentiere die Aussagen aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die schutzbeauftragte Person deiner Organisation.
- versuche weiterhin, den Kontakt zum Kind bzw. zur jugendlichen Person zu halten und es/sie nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende Dich an die kinderschutzbeauftragte Person Deiner Organisation, die (gemeinsam mit der Leitung, wenn vorhanden bzw. einer Prozessbegleiterin) entscheiden wird, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft)  
(vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25)

## 2.4 Dokumentation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Die OJAR überprüft die Umsetzung des Schutzkonzeptes regelmäßig. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.
- Die Leitung und die Schutzbeauftragten tauschen sich regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Jugendliche zu erwirken.
- Die Schutzbeauftragten berichten einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung.
- Die Schutzbeauftragten führen unter Berücksichtigung der Bestimmungen für sensible Daten Buch über die unterfertigten Verhaltenskodexe und Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen und ziehen diese Dokumente bei Bedarf einem klärenden Gespräch zu. (Vgl. BOJA, 2021a, S. 21).

Durch die Dokumentation und Berichterstattung soll die Transparenz sichergestellt werden. Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein:e externe:r Expert:in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.

Die OJAR ist zurzeit in der Ausarbeitung ...

- eines sexualpädagogischen Konzeptes.
- des Gewaltschutzkonzeptes in einfacher Sprache.
- des Gewaltschutzkonzeptes in Englisch.
- Von Leitlinien im Umgang mit konkreten Krisensituationen

## 2.5 Anlaufstellen / Systempartner

In Vorarlberg gibt es mehrere Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bei Gewalterfahrungen. Übersteigt die Situation eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen die fachliche Kompetenz der Jugendarbeiter:innen werden die Jugendlichen dabei begleitet sich kompetente Hilfe zu suchen, wenn sie das wollen.

### Kija - Kinder- und Jugendanwalt

Zuständigkeit: anonyme Fallbesprechungen, rechtliche Auskunft  
Telefonnummer: 05522 / 84 900  
Email-Adresse: kija@vorarlberg.at

### KJH – Kinder- und Jugendhilfe BH Feldkirch

Zuständigkeit: Kindeswohlgefährdung  
Telefonnummer: 05522 / 3591 5451 9  
Email-Adresse: bhfeldkirch@vorarlberg.at

### Koordinationsstelle Mobbing

Zuständigkeit: Rat und Tat bei Mobbing (Intervention)  
Telefonnummer: 0664 / 8861 9001  
Email-Adresse: mobbing@bildung-vbg.gv.at

### Ifs Kinder- und Jugendschutz

Zuständigkeit: Beratung bei Gewalterfahrung  
Telefonnummer: 5 1755 505  
Email-Adresse: kinderschutz@ifs.at

### Ifs Gewaltschutzstelle

Zuständigkeit: Beratung bei Gewalterfahrung  
Telefonnummer: 5 1755 535  
Email-Adresse: gewaltschutzstelle@ifa.at

### Ifs Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Zuständigkeit: Beratung bei sexualisierter Gewalt / Missbrauch  
Telefonnummer: 517 555 36  
Email-Adresse: frauenberatungsstelle@ifs.at

### Ambulanz für Opfer von sexualisierter Gewalt

Zuständigkeit: körperliche Untersuchung bei Missbrauchsfall  
Telefonnummer: 05572 / 303 0  
Email-Adresse: verwaltung.kh@dornbirn.at

### Verein GoWest

Zuständigkeit: geschlechterbedingte Diskriminierung, insbesondere LGBTIQ\*  
Telefonnummer: 0678 / 125 60 14  
Email-Adresse: info@gowest.or.at

**anker Jugendnotschlafstelle**

Zuständigkeit: Übernachtungsmöglichkeit für Jugendliche ab 14  
Telefonnummer: 0664 / 419 6666  
Email-Adresse: anker@koje.at

**pro mente Kinder & Jugendliche**

Zuständigkeit: bei psychischen Problemen  
Telefonnummer: 05525 / 63 829  
Email-Adresse: jugend.oberland@promente-v.at

**pro mente aufsuchender Dienst in Krisensituationen**

Zuständigkeit: Intervention im Krisenfall (zu Bürozeiten)  
Telefonnummer: 050 / 411 685  
Email-Adresse: --  
*(Geschäftszeiten beachten)*

**Kriseninterventionsteam**

Zuständigkeit: Begleitung bei akuten Krisen (Unfälle, Todesfälle)  
Telefonnummer: 05522 / 3510 364  
Email-Adresse: office@kit-vorarlberg.at

**Familienkrisendienst**

Zuständigkeit: Zuständig außerhalb von Bürozeiten für familiäre Angelegenheiten  
Telefonnummer: 147 / 133  
Email-Adresse: --

**CLEAN Feldkirch**

Zuständigkeit: Drogenberatung  
Telefonnummer: 05522 / 38072  
Email-Adresse: clean.feldkirch@mariaebene.at

**SUPRO - Gesundheitsförderung und Prävention**

Zuständigkeit: Drogenberatung, Clearing-Gespräche  
Telefonnummer: 05523 / 549 41  
Email-Adresse: info@supro.at

## Verwendete Quellen

ABGB (2013): §137, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>  
[Stand 05.03.2024]

ABGBa (2013): §138, verfügbar unter:  
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Artikel=&Paragraf=138&Anlage=&Uebergangsrecht=> [Stand 05.03.2024]

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2020): Kooperationsstandard. Kinder und Jugendliche in suchtbelasteten Familien. Zusammenarbeit zwischen Suchtkrankenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe (2. Auflage), verfügbar unter:  
<https://vorarlberg.at/documents/302033/472192/Kooperationsstandard+Kinder+und+Jugendliche+in+suchtbelasteten+Familien.pdf/78d3967f-b937-0387-f8db-9ae35a21f506?t=1616158858154>

bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hg.) (2018): offene Jugendarbeit in Österreich. Ein Überblick, verfügbar unter: [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2020-01/bOJA\\_FF\\_web2.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2020-01/bOJA_FF_web2.pdf)

bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hg.) (2021): offene Jugendarbeit in Österreich. Ein Handbuch, verfügbar unter: [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-02/Handbuch\\_mitCover.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-02/Handbuch_mitCover.pdf)

bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hg.) (2021a): Rahmenschutzkonzept, verfügbar unter: [https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4\\_bOJA\\_Schutzkonzept\\_Verlinkungen.pdf](https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_bOJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf)

Bundeskanzleramt (2023): Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der ausserschulischen Jugendarbeit in Österreich, verfügbar unter:  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html> [Stand 23.05.2024]

Bundeskriminalamt (2015): SCHUTZ VOR (CYBER-)GROOMING, verfügbar unter:  
[https://bundeskriminalamt.at/202/Internet\\_kennen/files/Grooming\\_Juni2015.pdf](https://bundeskriminalamt.at/202/Internet_kennen/files/Grooming_Juni2015.pdf) [Stand 07.03.2024]

Bundeskriminalamt (2023): Gewaltschutzbericht 2020-2022, verfügbar unter:  
[https://www.bundeskriminalamt.at/502/files/Gewaltschutz/Gewaltschutzbericht\\_2020-2022\\_20230704\\_webBF.pdf](https://www.bundeskriminalamt.at/502/files/Gewaltschutz/Gewaltschutzbericht_2020-2022_20230704_webBF.pdf) [Stand 07.03.2024]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2014): Mobbing unter österreichischen Schülerinnen und Schülern. HBSC Erhebung 2014: Factsheet 06, verfügbar unter:

[https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:80b156ba-a934-4dac-99dc-bd2655a7187f/hbsc\\_factsheet\\_06.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:80b156ba-a934-4dac-99dc-bd2655a7187f/hbsc_factsheet_06.pdf) [Stand 07.03.2024]

BVG (2011): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, verfügbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_4/BGBLA\\_2011\\_I\\_4.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdfsig) [Stand 05.03.2024]

o.A. (o.J.): Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) § 37, verfügbar unter:

[https://www.jusline.at/gesetz/b-kjhg\\_2013/gesamt](https://www.jusline.at/gesetz/b-kjhg_2013/gesamt) [Stand 05.03.2024]

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (o.J.): Vandalismus, verfügbar unter:

<https://www.polizeifuerdich.de/deine-themen/sachbeschadigung/vandalismus/> [Stand 07.03.2024]

Rat auf Draht (o.J.): selbstverletzendes Verhalten, verfügbar unter:

<https://www.rataufdraht.at/themenubersicht/gesundheit/selbstverletzendes-verhalten> [Stand 07.03.2024]

Schmidt, B., Hurrelmann, K. (Hg.) (2000): Präventive Sucht- und Drogenpolitik. Ein Handbuch. Opladen

StGB (1974): Abschnitt 10, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> [Stand 05.03.2024]